

Eronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Eronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Eronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Abstellungen aus dem Lieferkette, die von allgemeinem Interesse sind, ist
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

76

Samstag, den 30. Juni abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

Die Eronberger Korb ist wieder da und
zum drittenmale ohne Sang und Klang,
auch ohne den obligaten Kirchschluch und was
sonst besonders schmerzlich ist, ohne den Kirch-
schluch und frisch gelochten Hausmacherschinken.
So manches auf der Korb, was wir gerne
wollen, aber in der Hauptsache darf sie
schon sein, denn sie war doch schön. Ganz hervor-
wäre sie in diesem Jahre geworden, weil
Kirschen und Kirschen gut ausgefallen und
Erdbeeren im Allgemeinen so vielverspre-
hend sind. Nach den mühevollen und arbeitsreichen
Jahren war den Menschen einige fröhliche Stunden
zu gönnen. Nun, weil es nicht anders sein
kann, so werden wir uns bis zum nächsten Jahre!

Eine ruchlose und gemeine Tat hat ein nie-
derer Mensch in Königstein ausgeführt,
der auf einem Acker in der Nähe des Fried-
hofes 40 Kartoffelstöcke aus der Erde riß. Der
Schädliche hat versucht, durch Eindringen in die
Kartoffelpflanzen zu retten, doch glaubt
nicht an das Gelingen. Hoffentlich gelingt
den nichtswürdigen Täter zu ermitteln.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins
gibt folgendes bekannt: Es wurde die
Entscheidung gemacht, daß an den Tagen, an
den die Volksschule den Unterricht wegen zu
großer Hitze aussetzt, auch die eine oder die andere
Fortbildungsschule keinen Unterricht
gibt. Wir weisen darauf hin, daß die Bestim-
mung für Volksschulen betr. Hitzferien auf die
Fortbildungsschulen keine Anwendung
findet und besondere Anordnungen für diese
nicht ergangen sind. Die Auslegung des
Gesetzes ist daher aus diesem Grunde unstatthaft
und deswegen unangebracht, als den Schülern
Ausfall erst zu Beginn des Unterrichts ange-
kündigt werden kann, nachdem sie bereits ihrer Be-
schäftigung in den Gewerbetrieben entzogen sind,
wobei jede verlorene Arbeitsstunde als ein
Verlust bezeichnet werden muß. Hitzferien an gewerb-
lichen Fortbildungsschulen sind daher untersagt!

Sauerkraut. Die Kriegsgesellschaft für
Sauerkraut hat mit Genehmigung des Bevollmäch-
tigten des Reichsanzlers bestimmt, daß Frühweiß-
kraut in diesem Jahre zu Sauerkraut ver-
arbeitet werden darf, da dieses Erzeugnis vielfach
als Frühgemüse vorgezogen wird. Das Früh-
weißkraut kann bei seiner nur beschränkten
Arbeitszeit nicht rationiert werden. Auch einen
höchsten Höchstpreis dafür festzusetzen ist nicht
möglich, weil die Preise für den Frühweißkraut
halb des Deutschen Reiches sehr verschieden
sind mit dem Fortschreiten der Ernte ständig
steigen. Nach einer im „Reichs-Anzeiger“ veröffent-
lichten Bekanntmachung wird vielmehr der Preis, den die
Hersteller beim Absatz von Sauerkraut höchstens in
Anspruch bringen dürfen, von der Kriegsgesell-
schaft für Sauerkraut stets für den Einzelfall unter
Zurückhaltung der Gestehungskosten nach den von
den Bevollmächtigten des Reichsanzlers gegeben
wordenen Anweisungen endgültig bestimmt
werden. Damit eine wirksame Kontrolle stattfinden
kann, dürfen die Hersteller das Kraut nur gegen
Vorlage von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut

Großes Haupt-Quartier, 30. Juni 1917. Westlicher Kriegsschauplatz

(W.T.B. Amtlich)

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern
Die Kampftätigkeit der Artillerie hielt sich bei regnerischer Witterung
in mäßigen Grenzen. Sie verdichtete sich durch starkes Feuer nur an
wenigen Stellen. Nachmittags brach eine engl. Kompanie begleitet von
tieffliegenden Flugzeugen südöstlich von Armentieres in unsere Gräben; sie
wurden durch Gegenstoß sofort geworfen. Nachts sind mehrfach feindl.
Erfundungs-Truppen zurückgeworfen worden. Einige Vorstöße an der
Yser und nordwestlich von St.-Quentin brachten mehrere Belgier und
Franzosen als Gefangene ein.

Front des deutschen Kronprinzen

Gestern früh wurden von bayr. Truppen nach wirkungsvoller Feuer-
vorbereitung eine gewaltsame Erkundung, südöstlich von Corbigny durch-
geführt. Die Sturmtruppen drangen in 1200 Meter Breite bis in die
hintere französ. Linie durch und sprengten trotz der Gegenwehr einige
Unterstände. Mit einer größeren Zahl von Gefangenen kehrten sie unbe-
lästigt zurück. Abends erweiterten westfäl. Regimenter den Erfolg vom
Bortage östlich von Cerny. In überraschendem Sturm nahmen sie mehrere
feindl. Grabenlinien, südlich des Gehöftes La Borelle. Die Gefangenen-
zahl hat sich bedeutend erhöht. Gleichzeitig griffen die Franzosen zweimal
mit starken Kräften bei Cerny an; sie wurden im Nahkampf zurückge-
schlagen. Auch auf dem Westufer der Maas wurde der Gewinn vom 28.
Juni vergrößert. Am Ostteil der Höhe 304 stürmte ein Posener Regiment
etwa 500 Meter der französ. Stellung und bemächtigte sich aus Brandenburger und
Berliner bestehenden Sturmabteilungen feindl. Gräben in dem von Bethincourt auf
eines streichenden Grunde. Am 28. u. 29. Juni sind hier 825 Gefangene zurückgeführt
worden. Der Feind leistete hartnäckigen Widerstand seine blutigen Verluste sind erhe-
blich; er vergrößerte sie noch durch fruchtlose Gegenangriffe am Südostende des
Waldes von Avocourt und Südwesthänge der Höhe 304.

Armee des Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberg
Nichts Wesentliches.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Auf den wachsenden Druck der übrigen Entente-Mächte hin, beginnt die russ. Ge-
sehtstätigkeit in Ostgalizien, den Eindruck beabsichtigter Angriffe zu machen. Starke
Zerstörungsgesener der Russen liegen seit gestern auf unseren Stellungen, von der Bahn
Lemberg-Brodi bis zu der Höhe südlich von Brczani. Bei Konichy griffen nachts
russ. Kräfte an, die in unserem Vernichtungsfeuer verlustreich zurückfluteten. Auch nörd-
lich und nordwestl. von Luch nahm die russ. Feuerstätigkeit erheblich zu.

An der Front des Generalobersten Erzherzog Josef u. bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschall von Mackensen ist die Lage unverändert.
Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

ausgefertigten Bezugsschein liefern. Die Fabriken
werden außerdem von einem bei der Reichsstelle
für Gemüse und Obst eingerichteten, mit fach-
männisch vorgebildeten Kräften besetzten Revisions-
büro ständig überwacht werden. Bei dieser Bin-
dung der Herstellerpreise werden die Groß- und
Kleinhandelspreise sich im freien Verkehr in den
angemessenen Grenzen halten. Denn es stehen
gleichzeitig billige Frischgemüse in großem Um-

fange zur Verfügung, und andererseits muß das
Kraut innerhalb kurzer Zeit abgesetzt werden. Diese
Regelung gilt nur für das vor dem 1. September
1917 eingeschnittene Kraut und nur bis zum 15.
September 1917. Von diesem Tage ab wird das
gesamte Sauerkraut wie im vergangene Winter
und Frühjahr planmäßig an die Bundesstaaten
verteilt werden, die ihrerseits die ihnen überwie-
senen Mengen den Kommunalverbänden zur Ab-

gabe an die Verbraucher zuleiten werden. Die Preise für das rationierte Sauertraut werden noch festgelegt werden.

Am 1. Juli 1917 ist eine neue Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure in Kraft getreten. Die Bekanntmachung bezieht sich auf Salzsäure jedes Stärkes und Reinheitsgrades. Der Verbrauch ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Ein Erlaubnisschein bedarf hingegen nicht, wer nicht mehr als 100 kg. Salzsäure von 20° Bé. im Monat verbraucht. Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wort-

laut der Bekanntmachung selbst, die im Kreisblatt einzusehen ist.

Am 1. Juli 1917 ist eine Bekanntmachung (Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen in Kraft getreten. Diese Bekanntmachung unterscheidet sich von der bisher in Kraft gewesenen Beschlagnahme der gleichen Stoffe vom 31. Dezember 1915 (Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A.) im wesentlichen nur dadurch, daß nunmehr die verschiedenen, von ihr betroffenen Spinnstoffe auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen beschlagnahmt sind. Am 1. Juli 1917 ist durch eine besondere in Kraft

getretene Bekanntmachung (Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffur und des Gefälles bei den deutschen Gerbereien der Wollverarbeitung der deutschen Schaffuren und gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Wollbeschlagnahmt worden. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.) betreffend Beschlagnahme und Höchstpreisen von haaren, deren Abgängen und Abfällen sowie fällen und Abgängen von Wollfellen, Haaren und Pelzen erschienen. Der Wortlaut der Bekanntmachungen, der für die beteiligten Kreise Wichtigkeit ist, ist im Kreisblatt einzusehen.

Amtliche Bekanntmachung.

Heute nachmittags
wird im Kellergeschoß der Schule

Freibank-Fleisch

verkauft. Auf den Kopf entfällt $\frac{1}{2}$ Pfund.

Preis Mk 1,50 je Pfund

Die Ausweiskarte ist vorzulegen.

Ausgabezeiten sind:

Von 6 bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Graben, Gr. Hinterstraße, Güterbahnhof, Hain-
hartmut, Haupt-, Heinrich Winter-, Höhen-,
Jamin-, Katharinen-, Kl. Hinterstraße, Kl.
Römerberg.

Von 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr:

Königssteiner-, Krankenhausstraße, Kronthal,
Kronthaler-, Lindenstraße, Mammolshainer-
weg, Mauerstraße, Minnholzweg, Neuerberg,
weg, Obere Höllgasse, Oberhöchstädterlandstr.,
Pferdsstraße, Römerberg, Rumpf-, Scheiben-
buschweg, Schillerstr., Schafhof, Schirnstraße.

Von 7 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Adler-, Altkönig-, Bahnhof-, Bleich-, Bürger-
straße, Burgweg, Doppes-, Eichenstraße, Feld-
bergw., Frankfurterstr., Friedensw., Gartenstr.

Von 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 Uhr:

Schloßstraße, Schönbürgerfeld, Schreier-,
Stein-, Synagogenstraße, Talstraße, Talweg,
Langhausstraße, Unterer Talerfeldweg, Untere
Höllgasse, Vittoriastraße, Vogelgesanggasse,
Wilhelm Bonnstraße.

Cronberg, den 30. Juni 1917.

Der Magistrat.

gez. Müller-Mittler.

Die Stadt hat

Camenbert-Käse

bezogen.

Die Ausgabe erfolgt, soweit Vorrat reicht, bei

Kaufmann L. Anthes

Ein Karton kostet Mk. 3,80

Cronberg, den 30. Juni 1917.

Der Magistrat.

Frankfurt a. M., den 8. 6. 1917.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. III b. Tgb.-Nr. 13289/3588.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung
der Jugend.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der
festung Mainz wird Ziffer 4 der Verordnung des
stellr. Generalkommandos vom 2. Februar 1916
(III b Nr. 2098/490) mit Rücksicht auf die Einfüh-
rung der Sommerzeit dahin abgeändert, daß Jugend-
lichen der Aufenthalt auf den Straßen und öffentlichen
Plätzen in der Zeit bis 1. Oktober bis 10 Uhr
abends gestattet wird.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Bad Homburg v. d. H., 21. Juni 1917.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen zur Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Fleisch für die nächsten
drei Monate bedingen einen mehr oder weniger
großen Eingriff in unsere Milchviehbestände. Bei der
Auswahl des zur Schlachtung gelangenden Viehes
wird darauf Rücksicht genommen, daß hauptsächlich
das für die Milchproduktion nicht in Frage kommende
Vieh abgeliefert wird, dagegen das reichlich milchgebende
oder auch sonst noch für die Milchproduktion wert-
volle Vieh nach Möglichkeit erhalten bleibt. Es wird
hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen
Kuhhalter, die bisher ihren Verpflichtungen auf dem
Gebiete der Milch- und Butterlieferung nur mangel-
haft nachgekommen sind, mit einer verhältnismäßig
höheren Auflage bedacht werden können, als diejenigen,
die ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürger-
meister der Landgemeinden ersuche ich um weitere
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Der Königl. Landrat. J. B.: von Bräning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 25. Juni 1917.

Der Magistrat.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juni 1917.

Betr. Frühkartoffelpreise.

Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle werden
hierdurch gemäß § 2 der Verordnung vom 9. März
1917 (R.-G. Bl. S. 243) folgende

Frühkartoffel-Höchstpreise

für die Provinz Hessen-Nassau festgelegt. Sie gelten
für die in der Provinz erzeugten Kartoffeln und zwar
für die Erzeuger.

Vom 1. — 7. Juli 1917 Zentner 9,90 Mark.

„ 8. — 14. „ „ 9,70 „

„ 15. — 21. „ „ 9,50 „

„ 22. — 28. „ „ 9,30 „

„ 29. — 31. „ „ 9,20 „

„ 1. — 7. Aug. „ „ 9,00 „

„ 8. — 14. „ „ 8,80 „

„ 15. — 21. „ „ 8,40 „

„ 22. — 28. „ „ 7,90 „

„ 28. — 31. „ „ 7,60 „

„ 1. — 7. Sept. „ „ 7,00 „

„ 5. — 14. „ „ 6,40 „

Mit dem 15. September tritt der Höchstpreis
von 6 Mark für den Zentner Herbst- und Winter-
Kartoffeln in Kraft.

Cassel, den 16. Juni 1916.

Provinzialkartoffelstelle.

Dyck.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. D.: von Bräning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 25. Juni 1917.

Der Magistrat.

Bekleidungsstelle Cronberg i. T.

Die Annahme von getragenen Kleidern, Wäldchen
und Schuhwaren findet jeden Donnerstag von 4
bis 6 Uhr statt. Die Kleidungs- und Wäsche-Stücke
und die Schuhwaren werden entgeltlich oder
unentgeltlich angenommen, nachdem sie von Sachleuten
eingeschätzt wurden.

Wer brauchbare Kleider, Wäsche oder Schuh-
waren abgibt, erhält einen Bezugsschein für neue
hochwertige Waren der gleichen Art ohne Prüfung
der Notwendigkeit.

Verordnung betreffend Beschränkung des Gasverbrauches

Mit Rücksicht auf die unzureichende
Zufuhr und die dadurch notwendig gewordenen
Beschränkung des Gasverbrauches wird auf
der Bekanntmachung des Bundesrats vom
September und 4. November 1915 über Er-
von Preisprüfungsstellen und die Verord-
regulierung für den Oberlaunuskreis folgende
ordnung erlassen:

§ 1.

Die Herstellung neuer Gasanschlüsse, die
weiterung bestehender Entnahmegeräte, die
Neuaufstellung von Gasverbrauchseinrich-
tungen aller Art sind verboten.

§ 2.

Verboden sind ferner:

a) die Verwendung von Gas zu Str-
leuchtung,

b) die Anwendung von Dauerflammen für
Lichtbrenner,

c) die Benutzung von Gasheizöfen.

§ 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen der
§ 1 und 2 können nur in Fällen besonderen
gelassen werden. Ueber solche Anträge ent-
scheidet der Kreisausschuß.

Der Vorsitzende des letzteren wird mit
Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Bestim-
gen beauftragt.

§ 4.

Zurückverhandlungen gegen die Bestim-
mungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Juni 1917.

Namens des Kreisausschusses der Oberlaunus-
Kreis.

Der Vorsitzende.

J. B.: von Bräning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 26. Juni 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Ich bin Wochentags von 9 bis 11 $\frac{1}{2}$
Sonntags nur in dringlichen Fällen von 11 $\frac{1}{2}$
Uhr vormittags, auf dem Büro zu sprechen.

Außerdem wird Dienstags und Freitags
mittags Rechtsauskunft erteilt. Von
Sprachen in meiner Privatwohnung bitte
Stand zu nehmen.

Der Bürgermeister: Müller-Mittler.

Alle amtlichen Bekanntmachungen

über den städtischen Verkauf von
mitteln, die Zuweisungen an bestimmte
schäfte, die Ausgabe von Bezugsscheinen
Karten usw. erscheinen in dem hie-
stimmten amtlichen Organ, dem „Cron-
Anzeiger“. Die Bekanntgabe ist h-
Anbetracht der knappen Lieferungsfr-
der Gefahr eines Verderbs der Lebens-
erst kurz vor der Ausgabe möglich.
empfehlen deshalb dringend, für
zeitiges Lesen des Blattes Sorge zu
Außerdem werden die Anzeigen regel-
an der Bekanntmachungstafel vor dem
hause angeschlagen werden. Einwen-
wegen Unkenntnis können keine Be-
finden.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 1917.

Es wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Kaupenlage an den Obstbäumen an vielen Orten im Bereiche des Kriegswirtschaftsamts überhand nimmt und dadurch die diesjährige Ernte gefährdet ist. In der Hauptsache handelt es sich wohl um die Larve des Frostnachtspanners (*Heimatoplia bruta*), welche bekanntlich durch das Anbringen der Klebgürtel im Laufe des Herbstes erfolgreich bekämpft wird. Da jedoch diese Maßnahme für die diesjährige Ernte nicht mehr in Betracht kommt, so wird für die jetzige Zeit die Bekämpfung durch Uraniagrün empfohlen. Man verwendet auf 100 Liter Wasser 60 Gramm Uranigrün und besprüht mit dieser Lösung die Blätter der Obstbäume (Kernobst). Vorteilhaft wendet man Uranigrün in Verbindung mit einer einprozentigen Kupferkalkbrühe an. Da jedoch Kupferkalk für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, so kann man auch eine leichte Kalkmilchlösung anwenden, um die Flüssigkeit an den Bäumen besser feststellen zu können.

Als Bezugsquellen kommen in Frage:

Chemische Fabrik, Schweinfurt a. M.

Chemische Fabrik Dr. Nördlinger, Jülich a. M.

Otto Hinsberg, Naumburg.

Fabrik Georg Jügel, Hirschheim bei Worms.

Für den kommenden Herbst wäre die allgemeine Bekämpfung des Frostnachtspanners für die nächstjährige Ernte von größter Wichtigkeit, insbesondere, da für diese Arbeiten die Schuljugend gut verwendet werden könnte.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Juni 1917.

Vorstehende Vorschläge des Kriegswirtschaftsamts zur Bekämpfung der Kaupenlage werden behufs Beachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. V. von Brünig.

Beschlagnahme

von Dachkupper, Blitzableitern usw.

Die Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung vom 9. März betreffend Beschlagnahme-Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten

Kupfermengen,

einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Giebelabdeckungen, sowie einschließlich der am Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile, kann bei der Orts-Metallsammelstelle eingesehen werden.

Es ist daraus ersichtlich, daß alle vorgenannten Teile der Beschlagnahme unterliegen und gemeldet werden müssen, falls nicht dem Besitzer schon eine Eigentumsübertragung zugegangen ist. Es gilt dies besonders für die Blitzableiteranlagen, welche durch eine frühere Bestandsaufnahme noch nicht erfasst worden sind und deren Abnahme und Ersatz durch andere Materialien im Laufe des Sommers erfolgen muß, da Ablieferungsfrist spätestens der 10. November ist.

Die Meldeformulare sind von der Orts-Metallsammelstelle erhältlich und wird dort auch Auskunft über die Angelegenheit erteilt.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. V. von Brünig.

Wird mit dem Hinweise veröffentlicht, daß die vorgeschriebenen Vordrucke zur Meldung auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamtes unentgeltlich abgegeben werden. Die ausgefüllten Meldungen sind dieselbst vormittags bis längstens 20. nächsten Monats zurückzugeben.

Cronberg, den 13. Juni 1917.

Der Magistrat, Müller-Mittler.

Heuexportverbot!

Das auf der Gemarkung Cronberg gewonnene Heu wird für die Ausfuhr außerhalb des Gemeindebezirktes hiermit amtlich gesperrt. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.



Druckmaschinen

aller Art

Druckerei des „Cronberger Anzeigers“



Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 (H. S. S. 1529) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 8. 1883 (H. S. S. 195) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften nach Zustimmung des Kreisaußschusses für den Umfang des Ober-Taunuskreises über die Meldepflicht Zurückreisender:

§ 1.

Meldepflicht. 1. Jeder, der in einen Gemeindebezirk des Ober-Taunuskreises seinen Wohnsitz dauernd verlegt (zuzieht) oder innerhalb des Ober-Taunuskreises den Wohnsitz wechselt, ist binnen 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Das Gleiche gilt für einen nur vorübergehenden Aufenthalt, insofern sich dieser über Nacht erstreckt.

§ 2.

Zur Meldepflicht. 1. Die Verpflichtung des § 1 liegt jedem, der eine Person aufnimmt, sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch dem Zuziehenden ob.

2. Gastwirte und sonstige Personen, die Unkommende gegen Entgelt aufnehmen (gewerbsmäßige Beherberger), trifft die Meldepflicht auch für Personen, die sie nur am Tage aufnehmen.

§ 3.

Meldezeit. 1. Jeder, der eine Person über Nacht aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der gewerbsmäßige Beherberger, auch im Falle des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtet, Zurückreisenden — auch alleinreisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezettel des angefügten Modells zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

§ 4.

Wahrheitsgemäßigkeit. 1. Der Zurückreisende hat den Meldezettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.

2. Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Zurückreisenden über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

§ 5.

Fremdenbuch. 1. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Zurückreisenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Wirt usw. durch Vermerk auf dem Meldezettel zu bescheinigen.

2. Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 6.

Ablieferung der Meldezettel. 1. Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden, versehen mit dessen Sichtvermerk — bei gewerbsmäßigen Beherbergern auch mit der Bescheinigung des § 5 Abs. 1 S. 2 — der Ortspolizeibehörde innerhalb der Frist des § 1 zuzustellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts, ohne bei einer dritten Person zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung einzieht.

2. In Städten haben gewerbsmäßige Beherberger die Fremdenmeldung (§§ 3 und 5) mindestens zweimal am Tage zu den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Meldepflichtigen (2), sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach Ankunft) Ablieferung an den Gemeindevorstand oder Ortsvorstand, der die Meldezettel gesammelt einmal am Tage zu den vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Zeitpunkten abzuliefern hat.

§ 7.

Anzeige Verdächtiger. Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zurückreisende die Erfüllung des § 4 weigert oder durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

§ 8.

Durchsuchung. Sämtliche Personen, die Zurückreisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zurückreisenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 9.

Strafen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 10.

Ausgang. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 11.

Verhältnis zu anderen Meldevorschriften. 1. Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

2. Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

3. Ebenso bleiben die Polizeivorschriften über die Abmeldepflicht unberührt.

§ 12.

Inkrafttreten. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 7. März 1917.

Der Königliche Landrat, J. V. von Brünig.

Wird veröffentlicht. Die Anmeldungen haben von jetzt ab in zweifacher Ausfertigung bis 10 Uhr vormittags auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamts zu erfolgen. Die hierzu nötigen Vordrucke sind in der Druckerei des Cronberger Anzeigers zu haben.

Die genaueste Befolgung der vorstehenden sehr wichtigen Bestimmungen ist von allen Beteiligten zu beachten. Bei Zuwiderhandlung mußte unanfechtlich Bestrafung erfolgen.

Cronberg, den 9. März 1917.

Die Polizeiverwaltung, Müller-Mittler.

Todes-Anzeige.

Berwandten, Freunden und Bekannten machen wir hierdurch die traurige Mitteilung, daß mein innigstgeliebter Mann, unser lieber Vater, Großvater, Schwiegervater und Onkel

Herrn

Andreas Friedrich Weidmann

nach längerem mit Geduld ertragenem Leiden, im 76. Lebensjahr verschieden ist.

Die trauernden Hinterbliebenen

Frau Margarethe Weidmann,

Jean Weidmann z. Z. im Felde
und Familie,

Familie Nikolaus Weidmann.

Cronberg, den 30. Juni 1917.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, den 1. Juli, nachmittags 4 Uhr, vom Sterbehause, Gr. Hintergasse 2.

Allg. Ortskrankenkasse

Königstein im Taunus.

Vom 1. Juli 1. Juli 1917 ab hat die Kasse mit nachstehenden Zahntechnikern über die zahntechnische Behandlung der Kassenmitglieder einen Vertrag abgeschlossen:

1. Herrn Carl Mallebré in Königstein
2. " Anton Steyer "
3. " Adam Schick " Kelkheim
4. " August Sass " Cronberg.

Die Kasse wird von diesem Tage ab für alle weiteren Behandlungen ihrer Mitglieder, welche anderweitig ausgeführt werden, die Zahlung der entstandenen Kosten ablehnen, (§ 123 der R. V. D. und § 34 der Satzung.)

Allgem. Ortskrankenkasse Königstein i. T.

Der Vorstand:

Adam M. Fischer, Vorsitzender.

Einmachtopfe
bis 75 Liter Inhalt

Obstdürrapparate
verschiedener Ausführung

Gelee-Gläser
bis 6 Liter Inhalt.

Honig-Gläser
soweit Vorrat.

**Buttermaschinen-
gläser** in allen Größen bis 4 Lit.

Georg Maschke

Hauptstrasse 35.

Zwei junge Mädchen

für leichte Arbeit gesucht
in der Druckerei ds. Bl.

Frau

sucht Monatsstelle.
Näheres Geschäftsstelle.

Frau mit Kind

sucht einfaches möbliertes
Zimmer.

Näheres Geschäftsstelle.

Junger belgischer

Riesen-Haas

zu verkaufen. Näh. Geschäftsst.

Heu-

u. Grummet-Wiese

zu pachten gesucht.
Griedr. Syring, Bürgerstr. 22.

Junges Mädchen

14-15 Jahre, täglich einige
Stunden für Hausarbeit gesucht.
Schönberg Hintergasse 15 I.

Neuer Fettblock

ist von einem Kind ver-
loren worden. Abzugeben
bei Frau Tilliger

Doppesstraße 20.

Frauen, Mädchen

u. Jugendliche
werden sof. dauernd eingestellt

Frank. Sackhandlung
H. Frank-Bendheim

Frankfurt a. M.

Bergerstr. 5 geg. d. Raf.

Telefon Römer 4644

Steinhöfels Handelsschule

Frankfurt a. M.

Kaiserstrasse 31

Gegr. 1895

Gründliche Vorbereitung von
von Herren und Damen für den

Kontorberuf

in geschlossen durchgeführten
Halbjahres-

und

Jahreskursen.

Die nächsten Handelturse be-
ginnen am 1. Juli.

Kurse in einzelnen Lehrjahren
können jederzeit begonnen werden

Man verlange Prospekt!

Bekanntmachung.

Am 1. 7. 17. ist eine Bekanntmachung, betreffend „Be-
schlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure“
erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amts-
blättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Am 1. 7. 17. sind 3 Bekanntmachungen:

„Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A., betreffend Be-
schlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren,
Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeug-
nissen und Abgängen;

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlag-
nahme und Bestandserhebung der deutschen
Schaffur und des Wollgefäßes bei den deutschen
Gerbereien;

Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlag-
nahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Ab-
gängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen
von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.“

erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amts-
blättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Qualitäts Cigarren

Stammburg	St.	20	3
"	100	"	18,50 M.
"	50	"	9,50 M.
Zollern Reule	3 St.	50	2
Hamburger	"	100	16,50 M.
Ei Ei			

Cigaretten, alle Preislagen

empfiehlt

Phil. Jak. Liedemann,
Hauptstrasse 25.

Die Sparkasse

des

Vorschuß-Verein für Cronberg u. Umgegend

e. G. m. u. H.

nimmt

Spareinlagen

von Mark 1.— an und höher.

Zinsfuß 3½% bei täglicher Verzinsung.

— Sparkassenbücher werden unentgeltlich geliefert. —
Der Verein haftet mit seinem großen Vermögen für die
Spareinlagen.

Kassenstunden:

Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 4 Uhr.
Donnerstags von 2 bis 3 Uhr.

Büro: Bleichstrasse 1.